

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 09.2018

D7 Versicherung für Gebäude- und Gebäudeunterhaltstechnik

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Versicherung

D7.1.1 Versicherte Sachen und Kosten

D7.1.2 Versicherungsumfang

Versicherungsumfang

D7.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

D7.2.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

D7.2.3 Versicherungsort

Versicherungsfall

D7.3 Berechnung der Entschädigung

Allgemeine Bestimmungen

D7.4 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Gegenstand der Versicherung

D7.1.1 Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt,

1. zum versicherten Gebäude gehörende haustechnische Anlagen. Als solche gelten am und in dem versicherten Betrieb dienenden Gebäude und auf dem dazugehörenden Grundstück

a) fest montierte, betriebsbereite und installierte Anlagen und Apparate wie

- Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Erdsonden;
- Filter- und Wasseraufbereitungsanlagen;
- Sanitäranlagen;
- Leuchtreklameanlagen, Beleuchtungsanlagen (ohne Beleuchtungskörper);
- Photovoltaik-, Solaranlagen;
- Personen- und Warenaufzüge, Anpassrampen;
- Feuer- und Einbruchmeldeanlagen, Zutrittskontrollsysteme, automatische Tore und Schranken, Einstellhallen-Signalisationsanlagen, Gebäudesteuerungen, Ampeln.

b) mobile Apparate und Geräte wie

- Reinigungsgeräte, Umgebungspflegemaschinen;
- Fensterreinigungsanlagen.

2. als Folge eines gedeckten Schadens an unter D7.1.1.1 versicherten Sachen

a) Bauleistungen

- die zur Feststellung oder Behebung eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache aufgewendet werden müssen;
- die nach einem Schadenereignis zur Wiederherstellung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nötig sind und zwar bis 10% der Versicherungssumme, mindestens jedoch CHF 5'000.00.

b) aufzuwendende Aufräumungs-, Bergungs-, Entsorgungs-, Bewegungs- und Schutzkosten bis 10% der Versicherungssumme für die versicherte Sache, mindestens jedoch CHF 5'000.00.

D7.1.2 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Nicht versichert sind:

- a) Sachen, die noch nicht betriebsfertig montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist. Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probebetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist;
- b) Betriebs- und Hilfsstoffe, z.B. Austauschharze, Brennstoffe, Chemikalien, Elektrolyte, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen, Katalysatoren, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle;
- c) Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, es sei denn, diese werden im Zusammenhang mit einem gedeckten Schaden an Teilen der versicherten Sache beschädigt;
- d) Sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäss mehrfach ausgewechselt werden müssen (sog. Verschleisssteile), wie z.B. Sicherungen, nicht aufladbare Batterien, Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen, Roststäbe und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen;
- e) Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
- f) Vom Mieter oder Pächter eingebrachte, fest mit dem Gebäude verbundene bauliche Einrichtungen.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Gebäudeversicherung, D0 Gemeinsame Bestimmungen.

Versicherungsumfang

D7.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen)

1. an versicherten Sachen gemäss D7.1.1.1 infolge

- a) gewaltsamer äusserer Einwirkungen;
- b) inneren Unruhen;

Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

c) Inneren Betriebsschäden.

Als solche gelten

- z.B. Schäden als Folge von Überlastung, Überdrehzahl, interner Kurzschluss, Induktion, fehlender oder ungeeigneter Schmierung;

– übrige Ursachen.

sowie unbrauchbar gewordene elektronische Bauteile. Elektronische Bauteile gelten als unbrauchbar, wenn sie nicht mehr oder nicht mehr richtig funktionieren, ohne dass eine Beschädigung oder Zerstörung nachgewiesen werden kann oder für den Nachweis mehr als 50 % der Kosten für den elektronischen Bauteil aufgewendet werden müsste.

2. an Gebäuden oder Bauteilen, wenn sie durch einen versicherten Schaden an einer unter D7.1.1.1 versicherten Sache entstehen.

D7.2.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, welche durch die Feuer-/Elementar-, Diebstahl-, Wasser- oder Glasversicherung versichert werden können;
- b) Schäden, die eintreten, wenn eine versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsmässige Betrieb gewährleistet ist;
- c) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- d) Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- e) Schäden als direkte Folge von
 - dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer,

thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung;

- übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen.

Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert.

- f) Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher, die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet;
- g) Vermögensschäden (wie zum Beispiel Mietertrag).

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel D0.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Gebäudeversicherung, D0 Gemeinsame Bestimmungen.

D7.2.3 Versicherungsort

Die Haftung erstreckt sich auf die in der Gebäude- und Gebäudeunterhaltstechnik-Versicherung bezeichneten Standorte.

Versicherungsfall

D7.3 Berechnung der Entschädigung

D7.3.1 Die Gesellschaft ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko:

bei Schäden an versicherten Sachen die Kosten für die Wiederherstellung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadeneignis (Teilschaden), höchstens jedoch den Zeitwert (Totalschaden),

Ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht, wird nicht vergütet.

D7.3.2 Von den Schadenkosten abgezogen werden:

- a) ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer;
- b) der Wert allfälliger Überreste.

Allgemeine Bestimmungen

D7.4 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der dem Vertrag zugrundeliegenden

- a) Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Gebäudeversicherung, D0 Gemeinsame Bestimmungen;
- b) Zusatzbedingungen (ZB) für die Gebäudeversicherung, Besondere Sachen und Kosten.